



## Presseinformation

25. Februar 2015  
Seite 1 von 2

# Hintergrund: Zwischenverfahren

Bernhard Kuchler, LL.M.  
Pressesprecher

Nach Eingang der Anklage stellt das Gericht die Anklageschrift den Beschuldigten und deren Verteidigern zu. Die Beschuldigten werden nunmehr auch als „Angeschuldigte“ bezeichnet. Sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist zu den von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und die Erhebung weiterer Beweise zu beantragen.

Telefon 0203 9928-209  
Mobil 0170 8517112  
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse

Im Zwischenverfahren prüft das Gericht, ob ein sogenannter hinreichender Tatverdacht gegen jeden einzelnen Angeschuldigten besteht. Dies ist dann der Fall, wenn nach vorläufiger Bewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Das Gericht kann zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweise auch im Zwischenverfahren erheben, wenn dies notwendig ist. Wesentliche Teile des Ermittlungsverfahrens dürfen dadurch jedoch nicht nachgeholt werden.

Bejaht das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, lässt es die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren, sogenannter „Eröffnungsbeschluss“. Bejaht das Gericht zwar den hinreichenden Tatverdacht, würdigt die rechtliche Einordnung der Tat jedoch anders, eröffnet es das Verfahren mit einer abweichenden rechtlichen Beurteilung. Der Beschuldigte wird fortan „Angeklagter“ genannt. Kern des Hauptverfahrens ist anschließend die öffentliche Hauptverhandlung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

Verneint das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, sogenannter „Nichteröffnungsbeschluss“. Hiergegen können Staatsanwaltschaft und Nebenkläger sofortige Beschwerde einlegen. Ist die Eröffnung endgültig abgelehnt, kann eine erneute Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



## Relevante Vorschriften (Auszug):

### § 199 StPO

(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

### § 201 StPO

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. ...

### § 202 StPO

Bevor das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kann es zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

### § 203 StPO

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

### § 204 StPO

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht. ...

### § 210 StPO

(1) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu. ...

### § 211 StPO

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

### § 400 StPO

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, auf Grund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist.